GEMEINDE GMUND A.TEGERNSEE

Niederschrift zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Datum: **Dienstag, 13.10.2026**
Beginn: **19:00 Uhr**
Ende: **19:55 Uhr**
Ort: **Gmund a. Tegernsee, Kirchenweg 6, Rathaus, Sitzungssaal**

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Alfons Besel

Schriftführer: Christine Wild

Vorsitzender

Besel, Alfons	Erster Bürgermeister

stimmberechtigte Mitglieder

Berghammer, Josef
Ettenreich, Bernd
Floßmann, Florian
Huber, Michael
Hupfauer, Martin
Kozemko, Herbert
Patzelt, Thomas
Zierer, Christine

Gemeindeverwaltung

Wild, Christine

Vertreter

Schmid, Johann
von Preysing, Franz

Entschuldigt fehlen

stimmberechtigte Mitglieder

Kohler, Korbinian
von Miller, Barbara

Öffentliche Niederschrift

TOP 1 **Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder und Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO**

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO fest.

TOP 12 und 13 der Sitzung entfallen. Der Antrag wurde zurückgenommen. Informationen des Bürgermeisters lagen nicht vor.

TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.09.2026 gem. Art. 54 Abs. 2 GO**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 22.09.2026 stand im RIS zur Einsichtnahme bereit. Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung wurde im Umlaufverfahren genehmigt.

Beschluss Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmung

11	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen

TOP 3 **Bauantrag auf Erweiterung des best. Gebäudes im Untergeschoss zu Wohnzwecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 50/61, Gem. Gmund, Ostiner Höhe 6**

Es ist geplant, das bestehende Wohnhaus im Untergeschoss zu erweitern. Hierzu wird ein Anbau mit einer Größe von 5,92 m x 11,68 m zu errichten. Er ist eingeschossig mit einer Wandhöhe von 3 m (inkl. Aufbau) und erhält ein begrüntes Flachdach.

Hinweis Bauherr/Architekt:
„Der geplante Anbau dient der dringend erforderlichen Erweiterung des bestehenden Wohnraums.
Die Erweiterung soll insbesondere dazu dienen, der körperlich stark beeinträchtigten Tochter der Antragsteller ein dauerhaft geeignetes und ein, ihren besonderen Bedürfnissen entsprechendes Wohnumfeld innerhalb des familiären Haushalts zu ermöglichen.“

Das Grundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB – Bebauungsplan wurde aufgehoben).

Die Grundfläche der Doppelhaushälfte beträgt derzeit 98 m². Mit dem Anbau entsteht eine überbaute Fläche von 167 m².
(Überbaute Fläche Ostiner Höhe 7 = 153 m², Ostiner Höhe 1a = 180 m²)

Für das Flachdach ist eine Abweichung von der Gestaltungssatzung erforderlich.

Im Baugebiet bestehen viele Flachdachgaragen. Eine direkte Wohnraumerweiterung mit Flachdach ist beim Anwesen Ostiner Höhe 7 (Wohnung im UG) vorhanden.

Nach Auffassung der Gemeinde entsteht hier eine eigene Wohneinheit. Es wären somit 2 Stellplätze erforderlich.
Um der besonderen Situation entgegen zu kommen, könnte der Bedarf auf 1 Stellplatz reduziert werden (evtl. Pflegekraft).

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Bauantrag auf Erweiterung des best. Gebäudes im Untergeschoss zu Wohnzwecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 50/61, Gem. Gmund, zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 34 i.V.m. § 36 BauGB.
Eine etwaige Zustimmung nach § 36a wird ebenfalls erteil.

Gleichzeitig erteilt der Bauausschuss eine Abweichung von der Gestaltungssatzung hinsichtlich der Dachform.

Für das Vorhaben ist 1 Stellplatz nachzuweisen. Insoweit wird einer Abweichung von der Stellplatzsatzung hinsichtlich des zweiten Stellplatzes zugestimmt.

Abstimmung

11	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen

TOP 4 Antrag auf Vorbescheid auf Neubebauung des Grundstückes Fl.Nr. 1807/7, Gem. Gmund, mit einem Doppelhaus oder zwei Einfamilienhäusern, Dr.-Kober-Weg 3

Auf dem Grundstück besteht derzeit ein Wohngebäude mit zwei Wohnungen. Das Gebäude hat eine Grundfläche von 162 m².
Auf Grund des Geländeverlaufes bestehen unterschiedliche Wandhöhen:
Norden: rund 5 m, Süden: bis 7,50 m

Im Zuge des Vorbescheides soll nun geklärt werden ob eine Neubebauung (Variante 1 und 2) planungsrechtlich möglich ist und ob der Geländeveränderung zugestimmt wird.

Variante 1 (Doppelhaus):
Das Gebäude erhält eine Größe von 18 m x 12 m, eine Wandhöhe von 5,90 m (also rund 6 m) und ein Satteldach, Dachneigung 23 Grad.

Das Gelände wird hauptsächlich im südlichen Terrassenbereich um rund 0,86 m aufgefüllt.

Im Bereich der nordöstlichen Garage (zur östlichen Grundstücksgrenze) entsteht ein Höhenunterschied von rund 2,40 m. Hier soll das Gelände dann angeböscht werden. Es wird vorgeschlagen, hier evtl. wieder ein Untergeschoss für die Garage (wie Bestandsgarage) mit zu errichten

Variante 2 (zwei Einfamilienhäuser):
Es entstehen zwei Wohngebäude mit einer jeweiligen Wandhöhe von 5,90 m.
Das nördliche Gebäude weist eine Größe von 12 m x 9 m auf; das südliche ist mit 14 m x 9 m geplant.
Auch hier ist eine Geländeanpassung von rund 1 m erforderlich.

Gem. Gestaltungssatzung darf die Geländehöhe in der Regel nicht geändert werden. Gem. § 3 Abs. 5 können bei Hanglagen Ausnahmen zugelassen werden. In der Regel wurde Veränderungen von 0,50 bis 1,0 m im Bereich von Terrassen, Zuwegungen und Garagen zugestimmt. Ansonsten wären Stützmauern bis 1 m möglich.

Das Grundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB).
Das Vorhaben muss sich somit in die nähere Umgebung einfügen.

Grundsätzlich sind die entsprechenden Grundflächen und Höhen in der näheren Umgebung vorhanden. In der Müllerstraße (bei HsNr. 4) wurde auch eine Nachverdichtung zugelassen.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Antrag auf Vorbescheid auf Neubebauung des Grundstücke Fl.Nr. 1807/7, Gem. Gmund, in beiden Varianten zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 34 i.V.m. § 36 BauGB. Eine Ausnahme hinsichtlich der Geländeanpassungen wird erteilt.

Abstimmung

11	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen

TOP 5 Bauvoranfrage auf Nutzungsänderung von Ausstellungs-, Büro- und Lagerflächen in Wohnungen, Am Talfeld 1

Es wird angefragt, ob die Gemeinde einer Nutzungsänderung von Ausstellungs-, Büro und Lagerflächen in Wohnungen zustimmen würde.
Im Anwesen „Am Talfeld 1“ sind zwei Wohnungen genehmigt.
Neu sollen 6 weitere Wohnungen dazukommen (4 kleinere mit um die 33 m², 2 größere mit zwischen 65 und 70 m²). Also insgesamt 8 Wohnungen.

Es würde ein Verhältnis entstehen von
323 m² Gewerbe zu 374 m² Wohnungen

Im Bebauungsplan, Festsetzung Nr. 1.1, wurde festgelegt, dass je Parzelle eine Wohnung gem. § 8 Abs. 3, Ziff. 1 BauNVO(= Betriebsinhaber oder Aufsichtspersonal) zugelassen wird.

2006 bzw. 2007 hat man im Gebiet dann insgesamt 2 Wohnungen (Am Talfeld 1 und 5) zugelassen („Angestellten“Wohnung).

Gem. genehmigten Pläne sind folgende Wohnungen vorhanden:

Am Talfeld 9	0 Wohnungen
Am Talfeld 8, 10, 11, 12 und 14	1 Wohnung
Am Talfeld 1, 2 und 5	2 Wohnungen

Im Gewerbegebiet sind zulässig gem. § 8 Abs 2:
Nr. 1: Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
Nr. 3: Tankstellen
Nr. 4: Anlagen für sportliche Zwecke
Es wurden also die „ruhigeren“ Gewerbe wie Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude, Anlagen für Kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke ausgeschlossen.

Um den Gebietscharakter beibehalten zu können, sollten keine weiteren Wohnungen/Wohnnutzungen zugelassen werden.
Des Weiteren besteht ja auch ein Bestandsschutz der vorhandenen Betriebe z.B. hinsichtlich der zulässigen Immissionen. Das Gebiet ist zu kleinteilig, die Abstände zwischen den Gebäuden und Nutzungen sind zu gering, um hier keine Konflikte zu erhalten.
Zusätzlich besteht bereits jetzt ein Stellplatzproblem im Gebiet, das sich weiter verschärfen würde.

Bei Zustimmung zu weiteren Wohnungen kann der Gebietscharakter nicht mehr eingehalten werden. Es ist auch fast die einzige Fläche, um „echtes“ Gewerbe in der Gemeinde zulassen zu können.

Im Zuge der Diskussion wird eine evtl. Zustimmung nach § 246e BauGB abgelehnt. Die Funktionsfähigkeit des Gewerbegebiets und der Schutz der dort ansässigen Betriebe kann bei Zulassung weiterer Wohnungen nicht mehr gewährleistet werden.

Beschluss-antrag Der Bau- und Umweltausschuss stimmt der Bauvoranfrage auf Nutzungsänderung und Einbau von weiteren Wohnungen im Anwesen „Am Talfeld 1“ zu.

Abstimmung

1	Ja-Stimmen
10	Nein-Stimmen

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stimmt der Bauvoranfrage auf Nutzungsänderung und Einbau von weiteren Wohnungen im Anwesen „Am Talfeld 1“ nicht zu. Eine Zustimmung nach § 246e BauGB wird nicht in Aussicht gestellt.

TOP 6 **Voranfrage zur Errichtung eines Carports mit Pultdach auf dem Grundstück Fl.Nr. 1509/2, Gem. Dürnbach, Steinbergstraße 8**

Der Eigentümer möchte bei den derzeit best. Stellplätzen ein Carport mit einer Größe von rund 6,5 m x 4,5 m errichten. Dies wäre grundsätzlich verfahrensfrei.

Gem. Stellplatzsatzung muss es einen Abstand zur Straße von min. 1 m (ab/bis Dach) einhalten. Dies wurde in die Satzung mit aufgenommen, da ansonsten größere Fahrzeuge/Müllfahrzeuge öfter die Dächer beschädigt haben oder bei engeren Straßen diese nicht mehr benutzen konnten.

Hier wird jedoch angefragt, ob ein Pultdach anstelle eines Satteldaches errichtet werden darf, damit nicht so eine große Höhenentwicklung entsteht.

Diese Frage wird derzeit öfter herangetragen. Auch da die Grundstücke kleiner und enger bebaut werden.

Bei Carports, die am Haus angebaut werden, haben wir dies schon zugelassen; bei freistehenden Carports/Garagen nicht.

In der Sitzung am 21.07.2026 wurde die Entscheidung zurückgestellt.
Es sollte beraten werden, ob für Garagen, Carports und sonst. Nebengebäude die Dachform/neigung allgemein geändert wird.

Die Beratung fand in der Sitzung am 22.09.2026 statt.
Da es hier zu unterschiedliche Fälle gibt (angebaut, freistehend, Hanglagen, Anzahl der Einstellplätze), möchte man Ausnahmen im Einzelfall entscheiden.

Im vorliegenden Fall sind zur endgültigen Entscheidung noch Fragen offen.
Warum wird es nur 4,50 m breit (ein Stellplatz hat min 5 m)? Mit welcher Wandhöhe wird es errichtet. In welche Richtung wäre das Pultdach vorgesehen.

Der Bauausschuss könnte sich auch ein flachgeneigtes Satteldach vorstellen.

Beschluss Die Entscheidung zur Voranfrage wird zurückgestellt. Es sollen Zeichnungen zur Größen- und Höhenentwicklung des geplanten Carports vorgelegt werden.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 7 **Tektur zum Bauantrag auf Erweiterung und Aufstockung der Garage zum Einbau einer Wohneinheit auf dem Grundstück Fl.Nr. 161, Gem. Dürnbach, Moosweg 6**

Auf die Sitzung vom 22.09.2026 wird verwiesen.
Hier wurde das Flachdach im Bereich der Garage nicht zugestimmt.

Es wurde nun ein neuer Plan mit einem entsprechenden Pultdach vorgelegt. Das Pultdach weist eine Neigung von 18 Grad auf.

Es wird auf die Bebauung vom Riedfeldweg verwiesen. Bei den Einzelgebäuden wurden im Bebauungsplan Pultdächer auf den Garagen zugelassen.

Der vorgeschlagene Teilabbruch der Garage ist für den Bauherren keine Option.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Bauantrag auf Erweiterung und Aufstockung der Garage mit Einbau einer Wohneinheit (Tektur-Plan Stand 02.10.2026) auf dem Grundstück Fl.Nr. 161, Gem. Dürnbach, zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 34 i.V.m. § 36 BauGB.
Eine etwaige Zustimmung nach § 36a BauGB wird erteilt.

Abstimmung

10	Ja-Stimmen
1	Nein-Stimmen

TOP 8 **11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Schaftlacher Straße"; Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Auf die Sitzung vom 16.06.2026 wird verwiesen.

Folgende Festsetzungen werden getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird als Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

Es sind nur Vorhaben gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 zulässig.
Sonstige Gewerbebetriebe (Nr. 4), Gartenbaubetriebe (Nr. 6) und Vergnügungsstätten aller Art (Nr. 8 und Abs. 3) sind ausgeschlossen.

„Sonstige Gewerbebetriebe“ sind ausgeschlossen, damit die sog. Fremdwerbeanlagen reguliert (verhindern) werden können. Sollten vereinzelt kleinere Handwerksbetriebe aufschlagen (diese würden auch unter sonstige Gewerbebetriebe fallen) kann über eine Ausnahme nachgedacht werden.

Bei der Ausweisung MI muss zukünftig aufgepasst werden, dass im gesamten Gebiet auch ein Mischverhältnis zwischen Wohnen und Gewerbe bestehen bleibt.

Nach den derzeitigen Verhältnissen können voraussichtlich keine reinen Wohngebäude mehr entstehen.

Im Bebauungsplan-Entwurf soll daher aufgenommen werden, dass zumindest im Mischgebiet I im EG keine Wohnungen untergebracht werden dürfen.

2. Maß der baulichen Nutzung

Hinsichtlich dem Maß der baulichen Nutzung wird das Gebiet in zwei Bereich aufgeteilt. Das hängt damit zusammen, dass an der Bundesstraße (ehemals Gasthof Eder) eine dreigeschossige Bebauung vorhanden ist.

MI I = Fl.Nr. 482/14, 482/19, 482/20, 482/21
(Münchner Straße 205 mit Nachbargrundstücken)

MI I	
III	WH 10,0 m
GRZ 0,6 GFZ 1,2	
SD	18 bis 26 Grad

MI II = Fl.Nr. 482/13, 482/3, 480, 484

MI II	
II	WH: Mischgebäude: 8,0 m Reine Wohngebäude: 6,75 m
GRZ 0,4 GFZ 0,8	
SD	18 bis 26 Grad

3. Bauweise

Allgemein wurden die Baugrenzen großzügiger gefasst.

Beim Grundstück Fl.Nr. 482/14 wurde die südliche Baugrenze mit einem Abstand von 6 m bis zum Bach eingetragen. Dafür wird sie nach Norden großzügig erweitert.

Die gemeindliche Abstandsflächensatzung wird für Anwendbar erklärt. Ausnahmen sind möglich, wenn ein Bestandsgebäude zu Wohnraumzwecken aufgestockt wird und dadurch die (neuen) Abstandsflächen nicht eingehalten werden können.

Hinweise (Nachrichtliche Übernahme):

Nr. 3 blau Wasserfläche / Eisweiher (§ 9 Abs. 1 Nr. 16)
ASK 0224 (Artenschutzkartierung)

Nr. 4 rot Wasserfläche zum Ausbau des Moos/Festenbaches (§ 9 Abs. 1 Nr. 16)
Vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 27.07.2023

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Entwurf zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Schaftlacher Straße“ in der Fassung vom 06.10.2026 zu, mit der Änderung, dass die Wandhöhe im MI I auf 9 m festgesetzt wird.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Plan öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 9 **5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 "Antenloh - SO Hackschnitzellager";**
Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Auf die Sitzung vom 23.09.2025 wird verwiesen. Hier wurden die im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingegangenen Stellungnahme behandelt und abgewogen.

Flächennutzungsplan:
Beim Plan ist keine Änderung veranlasst.
In der Begründung wurde der Hinweis zum Umweltbericht aufgenommen.

Bebauungsplan:
Die beiden Hinweise (Wasserwirtschaftsamt zum Wasserschutzgebiet und Bayer. Landesamt für Umwelt zu Geogefahren) wurden in den Bebauungsplan/Begründung mit aufgenommen.

Zwischenzeitlich wurde nun der Umweltbericht durch das Büro Haidacher erstellt. Er liegt der Beschlussvorlage bei.

Die Ausgleichsflächen müssen immer dem Eingriff zugeordnet werden, daher müssen Sie auf dem Bebauungsplan mit dargestellt werden. (Dies erfolgt derzeit durch den Planer – der Entwurf wird bis zur Sitzung nachgereicht.)

Es sind insgesamt 4 Ausgleichsflächen geplant:
A/E 1: Modellierung einer Mulde mit Anlegung eines Weihers (Fl.Nr. 743 Tfl., Gem. Gmund)
A/E 2: Auflösung eines Wirtschaftsweges mit Ansaat einer Blumenwiese (Fl.Nr. 748, Gem. Gmund)
A/E 3: Pflanzung von zwei Einzelbäumen 1. Ordnung (Fl.Nr. 743 und 746, Gem. Gmund)
A/E 4: Ersatz und Erweiterung eines Hags mit einer Fläche von 1.250 m² und einer Breite von 10 m (Fl.Nrn. 740 und 746 Tfln., Gem. Gmund)

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss billigt den Entwurf zur 5. Änderungen des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan Nr. 60 „Antenloh – SO Hackschnitzellager“ in der Fassung vom 23.07.2026.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Plan gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden am Verfahren zu beteiligen.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 10 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Realschule Tegernseer Tal" für den Bereich des geplanten Pumptracks; Änderungsbeschluss

Auf die Sitzung vom 28.04.2026 wird verwiesen.

Für die Errichtung eines Pumptracks ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 47 „Realschule Tegernseer Tal“ erforderlich.

Der Änderungsentwurf wurde durch d

1. Geltungsbereich

Die Änderung bezieht sich auf den westlichen Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 1339, Gem. Dürnbach.

2. Nutzungen / Baugrenzen

Der Bereich, auf dem der Pumptrack errichtet werden soll, ist derzeit als Grünfläche mit Fußwegen eingetragen und wird zukünftig als Sport-/Spiel-/Freizeitfläche ausgewiesen.

Für das bestehende Nebengebäudes des Sportvereins ist derzeit keine Baugrenze vorhanden. Diese wird aufgenommen und um eine Länge von 14 m für eine spätere Erweiterungsmöglichkeit ergänzt. Die Grundfläche wird auf 180 m² festgesetzt.

An der westlichen Grundstücksgrenze ist ein Baufenster mit einer Größe von 7 m x 13 m vorhanden (damals für das Nebengebäude des Sportvereins geplant).
Dieses Baufenster mit einer festgesetzten Grundfläche von 80 m² bleibt bestehen, um eine mögliche Fläche als Lager/Schuppen/WC für den Pumptrack errichten zu können. Die Baugrenze wird jedoch nach Norden erweitert, um flexibel bei der Standortwahl zu sein.

An der westlichen Grundstücksgrenze wird eine Fläche für das bestehende Geh- und Fahrtrecht sowie Leitungsrecht (Abwasserkanal) eingetragen.

Weiteres Vorgehen:
Es soll nun ein gemeinsamer (Scoping)Termin (= frühes Abstimmungstreffen zwischen Behörden) stattfinden.

Teilnehmer: Naturschutz, Wasserrecht, Immissionsschutz, Wasserwirtschaftsamt, und Gemeinde und Planer
Vor allem die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind abzuklären.

Die Beibehaltung und Erweiterung des Baufensters auf der westlichen Seite werden kritisch gesehen. Evtl. Lagerflächen und WC-Anlagen sollen beim bestehenden Gebäude des Sportvereines mit untergebracht werden. Dies ist im Zuge der Erstellung des Entwurfes nochmals zu prüfen.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, den Bebauungsplan Nr. 47 „Realschule Tegernseer Tal“ für den westlichen Bereich der Fl.Nr. 1339, Gem. Dürnbach, wie oben dargestellt zu ändern.
Das westliche Baufenster ist nochmals zu prüfen.
Durch die Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Pumptracks geschaffen werden.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 11 Informationen des Bürgermeisters

Es lagen keine Informationen des Bürgermeisters vor.

St. Quirin, Gebäude Hebeanlage
Auf dem Gebäude der Hebeanlage des AZV an der Nördlichen Hauptstraße besteht ein Walmdach mit Schindeln. Diese soll durch ein Blechdach ersetzt werden.
Der Bauausschuss stimmt der Abweichung zu, da es sich nicht um ein Wohngebäude handelt. Bei Gebäuden zur Ver/Entsorgung sind Abweichungen oft unabdingbar und vertretbar.

St. Quirin, Stützmauer beim Campingplatz Sonnleiten
Es wurde entlang der Straße eine Stützmauer mit einer Höhe von ca. 1,70 m errichtet. Gem. Gestaltungssatzung wäre eine Mauer bis 1 m zulässig.
Die Mauer wurde mit einem Abstand von rund 0,50 m zur Straße errichtet.
Der Bauausschuss stimmt der Abweichung zu.
Es wird positiv gesehen, dass der Campingplatz neugestaltet und wieder genutzt wird.

Gmund a. Tegernsee 20.11.26

Alfons Besel
Vorsitzender

Christine Wild
Schriftführer